

**Satzung
über Aufwands-, Verdienstaufschlag- u. Auslagenentschädigung für den Bereich der
Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Worpswede**

Aufgrund der §§ 6 und 29 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Gemeinde Worpswede in seiner Sitzung am 07.03.1984 nachstehende Satzung beschlossen:

Die in dieser Satzung näher bezeichneten Ehrenbeamten bzw. ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche auf Ersatz der durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen Auslagen und ihres Verdienstaufschalles Entschädigungen nach den folgenden Bestimmungen:

**§ 1
Gemeindebrandmeister und Ortsbrandmeister**

1. Gemeindebrandmeister

Grundbetrag	DM 135,--
Fahrtkostenpauschale	<u>DM 30,--</u>
	DM 165,--

2. Vertreter des Gemeindebrandmeisters
Der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung von monatlich 68,-- DM, sofern er nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister ist. Als ständiger Vertreter des Gemeindebrandmeisters erhält der Ortsbrandmeister zusätzlich zu den unter 3 genannten Beträgen monatlich DM 34,--

3. Ortsbrandmeister
 - a) Schwerpunktfeuerwehr

Grundbetrag	DM 90,--
Fahrtkostenpauschale	<u>DM 10,--</u>
	DM 100,--

 - b) Stützpunktfeuerwehr

Grundbetrag	DM 90,--
Fahrtkostenpauschale	<u>DM 10,--</u>
	DM 100,--

 - c) Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung

Grundbetrag	DM 70,--
Fahrtkostenpauschale	<u>DM 10,--</u>
	DM 80,--

**§ 2
Entschädigung bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen**

Funktionsträger/stellvertretende Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, können zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag bis zur Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrag erhalten.

§ 3
**Aufwandsentschädigung der sonstigen Funktionsträger der Freiwilligen
Feuerwehr**

Als sonstige ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten

- | | | | |
|----|---|------------------------------------|----------|
| 1. | Gerätewarte | | |
| | a) | Schwerpunktfeuerwehr | |
| | | Grundbetrag | DM 50,-- |
| | b) | Stützpunktfeuerwehr | |
| | | Grundbetrag | DM 45,-- |
| | c) | Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung | |
| | | Grundbetrag | DM 30,-- |
| 2. | Sicherheitsbeauftragter | | DM 30,-- |
| 3. | Jugendwarte (für die Jugendabteilungen) | | DM 34,-- |
- als monatliche Aufwandsentschädigung.

§ 4
Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufalles

- (1) Neben den nach den §§ 2 bis 3 dieser Satzung gewährten Aufwandsentschädigungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschl. der Fahrt- und Reisekosten, der Telefongebühren, des Bekleidungsgeldes, des Schreibmaterials und ähnlicher Auslagen) sowie des Verdienstaufalles.
- (2) Bei genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) für Ehrenbeamte gezahlt.

§ 5
Aufwandsentschädigungen bei Verhinderungen

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach den Bestimmungen dieser Satzung an ihn als Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 6
Beginn und Ende der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt.

§ 7
Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigungen nach dieser Satzung werden monatlich nachträglich gezahlt. Für die Abgeltung von Verdienstaussfällen ist ein schriftlicher Nachweis erforderlich.

§ 8
Übertragbarkeit

Die Ansprüche auf Entschädigung nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 1984 in Kraft.

Worpswede, den 07. März 1984

Reiners
Bürgermeister

Gemeinde Worpswede

L.S.

Mügge
Gemeindedirektor